

Satzung der Gesellschaft zur Förderung der Urlauberseelsorge St.Peter-Ording e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung der Urlauberseelsorge St. Peter-Ording.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Peter-Ording.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten gegebenenfalls und auf Antrag bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ziel des Vereines ist es, die Urlauberseelsorge St.Peter-Ording – in ihrer überkonfessionellen, christlichen Ausrichtung - zu fördern; innovative, zeitgemäße Projekte anzustoßen und gesellschaftsrelevante, theologische, missionarische Themen öffentlich zu begleiten. Die Arbeit des Vereines richtet sich dabei an eine Vernetzung von Urlaubern und Einheimischen, sowie Kurgästen und Zweitwohnungsbesitzern. Der Verein ist bestrebt, Menschen generationsübergreifend „religiös“ zu berühren; in Veranstaltungen, Vorträgen und Gesprächskreisen und für Veröffentlichungen relevanter Themenbereiche im Rahmen der Urlauberseelsorge Sorge zu tragen.
- (3) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, vorhandene ökumenische Projekte - wie z.B. das Kirchenschiff am Strand von St.Peter-Ording - mit Leben zu füllen und neue, innovative Projekte anzudenken bzw. auf den Weg zu bringen. Er sammelt Menschen um sich herum, die sich mit ihren Fähigkeiten und Begabungen in die Arbeit der Urlauberseelsorge St.Peter-Ording einbringen und sorgt für deren kompetente, fachliche Begleitung.
- (4) Die erforderlichen Geldmittel, die durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, freiwillige Spenden oder Stiftungen aufgebracht werden, können von dem Vorstand im gemeinnützigen Sinne verwaltet oder ihrem Zweck zugeführt werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegen über dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: Der/ dem ersten und der/dem zweiten Vorsitzenden. Der/ dem ersten und der/dem zweiten Schriftführer/in, sowie der/dem ersten und der/dem zweiten Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und die/der zweite Vorsitzende. Sie zeichnen gemeinsam.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 weitere Funktionen

Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Veranstaltungen oder Projektvorhaben des Vereines aus den Reihen der Mitglieder Ausschüsse zu bilden und ihnen die selbständige Erledigung bestimmter Aufgaben zu übertragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - a) er es für erforderlich hält
 - b) wenigstens ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe des zur Beschlussfassung zu stellenden Gegenstandes beantragt.
- (3) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrages,
 - d) die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben, die den Kassenbestand übersteigen
 - e) die Abänderung der Satzung einschließlich Änderungen des Satzungszweckes,
 - f) die Auflösung des Vereines.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

- (5) Die/der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle die/der zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz keine anderweitigen Regelungen ergeben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsleitung.
- (6) Für Beschlüsse zu Abs. 3, e) bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse zu Abs. 3, f) bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10

Wahlen der Vorstandsmitglieder

- (1) Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (2) Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmzettel, können aber auch, wenn kein Widerspruch erfolgt, offen durch Handzeichen vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an die Ev. luth. Kirchengemeinde St.Peter-Ording und Tating, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

St.Peter-Ording, den 23. Mai 2010